



## **Baulandprogramm „100 m<sup>2</sup> Zukunft“ für junge/kinderreiche Familien**

### **1. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird der Kauf eines städt. Baugrundstückes im Stadtgebiet Weiden i. d. OPf. zur erstmaligen Errichtung von eigenemutem Wohneigentum.

### **2. Zuwendungsempfänger**

Junge Ehepaare, bei denen keiner der Ehegatten im Zeitpunkt der Antragstellung das 40. Lebensjahr vollendet hat,

Familien oder auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften mit mindestens einem Kind,

Alleinstehende mit mindestens einem Kind,

jeweils unter der Voraussetzung, dass das Gesamteinkommen der Haushaltsangehörigen die Einkommensgrenze nach Art. 11 des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes (BayWoFG) nicht überschreitet. Die festgesetzten Einkommensgrenzen sind zu beachten, geringfügige Überschreitungen (unter 1 Prozent) werden toleriert.

### **3. Förderung**

Der Kaufpreis (inkl. Erschließung) ist zu 50 % bei Vertragsabschluss zur Zahlung fällig.

#### *Soziale Komponente*

Der Restkaufpreis des Grundstücks verringert sich pro Kind, das zum Haushalt des Zuwendungsempfängers gehört, dort mit Hauptwohnsitz gemeldet ist und für das dieser Anspruch auf Kindergeld hat, um den Kaufpreis für 100 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche, höchstens jedoch auf die Hälfte des gesamten Kaufpreises.

Berücksichtigt werden die Kinder, die zum Zeitpunkt der Antragstellung im Haushalt des Zuwendungsempfängers leben.

#### *Kaufpreisstundung*

Der Restbetrag wird 10 Jahre zinsfrei gestundet.

Danach erfolgt die Rückzahlung in 10 gleichen Jahresraten jeweils zum 01. Januar des Tilgungsjahres.

Der Rückzahlungsbetrag verringert sich um den Preis für weitere 100 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche, falls in den ersten 10 Jahren nach Erwerb des Grundstücks zum Haushalt des Zu-

wendungsempfängers weitere Kinder hinzukommen, für die der Zuwendungsempfänger Kindergeld bezieht und die im Haushalt des Zuwendungsempfängers mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

Der Kaufpreinsnachlass wird nur bis höchstens 50 % des Kaufpreises gewährt.

#### **4. Weitere Bedingungen**

- a) Das geförderte Grundstück muss innerhalb von 3 Jahren nach Vertragsabschluss mit einem Wohnhaus nach den Bestimmungen des einschlägigen Bebauungsplanes bezugsfertig bebaut sein.
- b) Der Zuwendungsempfänger muss das geförderte Grundstück für mindestens 20 Jahre als Hauptwohnung nutzen und in seinem Eigentum halten (Selbstnutzung).
- c) Die gewerbliche Nutzung (auch teilweise) des geförderten Grundstücks ist ausgeschlossen.

Diese Verpflichtungen sind im Grundbuch abzusichern.

Der Zuwendungsempfänger muss ein gesichertes Finanzierungskonzept vorlegen.

#### **5. Vorzeitige Ablöse**

Der Zuwendungsempfänger kann den noch offenen Restbetrag des Kaufpreises vorzeitig ablösen ohne nachträgliche Zinsforderung seitens der Stadt Weiden i. d. OPf.

#### **6. Nachforderung**

In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens kann die Stadt Weiden i. d. OPf. wahlweise ein Wiederkaufsrecht ausüben oder aber die Zahlung des Kaufpreinsnachlasses sowie den gestundeten Restbetrag verlangen, wenn die Bestimmungen gemäß Ziff. 4 a) – c) des Programms nicht eingehalten oder zur Erlangung der Vergünstigung gegenüber der Stadt Weiden i. d. OPf. unrichtige Angaben gemacht wurden.

Bei Ausübung des Rechtes auf Aufzahlung ist der Kaufpreinsnachlass sowie der gestundete Restbetrag des Kaufpreises innerhalb von vier Wochen nach Zugang einer Nachforderungsmittelung zur Zahlung fällig. Der Nachforderungsbetrag wird ab Verkauf jährlich mit zwei vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz verzinst, wenn der Zuwendungsempfänger den Aufzahlungsgrund verschuldet hat.

#### **7. Sicherheiten**

Der Kaufpreinsnachlass sowie der gestundete Restbetrag des Kaufpreises sind mit einer auf dem Grundstück lastenden Grundschuld oder Hypothek abzusichern.

#### **8. Rechtsanspruch**

Ein Rechtsanspruch auf die unter 3. aufgeführte Förderung besteht nicht.